

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN von Coes Metaalbescherming B.V.

(Fassung vom 1. Dezember 2016)

ARTIKEL 1 | ALLGEMEIN

- Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (hiernach: Allgemeine Geschäftsbedingungen) sind auf alle Angebote von Coes Metaalbescherming B.V. (hiernach: Coes) und alle durch Coes geschlossenen Verträge, gleich welcher Art, anwendbar, worunter demnach beispielsweise Auftragsvereinbarungen und Werkverträge, sowie auf die sich daraus ergebenden Lieferungen und Handlungen.
 - Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ebenfalls auf eventuelle Folgeverträge anwendbar, die während der Ausführung der Arbeiten zu Stande kommen, beispielsweise Folgeverträge, in denen Coes sich verpflichtet, bestimmte Arbeiten neu oder anders auszuführen.
 - Wenn mit dem Auftraggeber ein Vertrag geschlossen wird, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf neue Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und Coes geschlossen werden, anwendbar, falls nichts anderes vereinbart wird.
 - Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten nur dann nicht, wenn zwischen Coes und dem Auftraggeber (hiernach: die Parteien) ausdrücklich schriftlich davon abgewichen wird.
- Ein Verweisen des Auftraggebers auf dessen allgemeine Geschäftsbedingungen wird von Coes nicht akzeptiert, und diese Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich zurückgewiesen.
- In diesen Geschäftsbedingungen wird unter Auftraggeber jene Partei verstanden, welcher Coes ein Angebot unterbreitet oder mit der Coes einen Vertrag schließt.

ARTIKEL 2 | ANGEBOTE

- Alle Angebote von Coes sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist. Die Angebote begründen sich auf den vom Auftraggeber bei der Anfrage mitgeteilten Informationen, Zeichnungen oder sonstigem, von dessen Richtigkeit Coes ausgehen darf. Auf Coes lastet keine Warnpflicht, wenn sie Zweifel an den durch den Auftraggeber übermittelten Anweisungen, Informationen, Zeichnungen oder dergleichen hat.
- Coes hat das Recht, den Beginn ihrer Arbeiten von einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftraggebers abhängig zu machen.
- Coes ist nach der Unterbreitung eines Angebotes erst daran gebunden, nachdem Coes den Auftrag schriftlich angenommen hat beziehungsweise nachdem Coes im Falle einer fehlenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch Coes mit der Ausführung der Arbeiten begonnen hat.
- Als Arbeiten im Sinne des vorangegangenen Absatzes werden ausschließlich Arbeiten betrachtet, die einen direkten Bezug zu der tatsächlichen Ausführung des Auftrags haben, folglich keine vorbereitenden Aktivitäten wie das Gestalten der Werkstatt, das Anlegen von Probeflächen usw.
- Falls der Auftraggeber Auftrag abändern möchte, ist Coes nur zu entsprechender Mitwirkung verpflichtet, wenn Coes dem schriftlich zustimmt.
- Im Falle einer Änderung des Auftrages, wie im vorangegangenen Absatz beschrieben, ist Coes - wenn Coes dazu ihre Mitwirkung erteilt - stets berechtigt, dem Auftraggeber alle sich aus der Änderung ergebenden, angemessenen Mehrkosten und eventuellen Schäden in Rechnung zu stellen.
- Zur Bestimmung der Oberfläche des zu behandelnden Objekts oder zur Bestimmung der zu verrichtenden Arbeiten hat der Auftraggeber Coes alle dafür notwendigen Angaben, Bescheide und/oder Materialien kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Falls in dem Angebot eine anzubringende Schichtdicke oder eine zu erreichende Rauheit genannt wird, bezieht sich diese Dicke/Rauheit ausschließlich auf Stellen, die für Coes mit normalen technischen Hilfsmitteln gut erreichbar sind.
- Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass eine exakte Schichtdicke oder Rauheit angesichts des angewandten Prozesses und der verwendeten Materialien nicht garantiert werden kann und folglich auch nicht garantiert wird, gegebenenfalls ergänzend oder abweichend von einer vereinbarten ISO Norm oder Zertifizierung. Die Schichtdicke oder zu erreichende Rauheit sind Zielwerte.
- Bei der Unterbreitung des Angebotes darf Coes davon ausgehen, dass kein mangelbehafteter Untergrund vorhanden ist wie Kettenschweißung, unterbrochene Schweißnähte, Bolzenlöcher, Schweißspritzer, Klemmverbindungen, scharfe Kanten, Doppelungen, galvanische Korrosion durch Kontakt unterschiedlicher Metallelemente usw., es sei denn dass Coes das Vorhandensein eines oder mehrerer Mängel ausdrücklich schriftlich mitgeteilt wurde. Scheinen diese Mängel doch vorhanden zu sein, hat Coes das Recht, ihre Arbeiten einzustellen (wobei sie das Recht hat, bereits ausgeführte Arbeiten in Rechnung zu stellen) oder angemessene Mehrkosten für die Behebung des Mangels in Rechnung zu stellen oder die Arbeiten fortzusetzen und so gut wie möglich zu verrichten. Für eine mangelbehaftete Ausführung der Arbeiten durch Coes infolge von einem oder mehreren der genannten Umstände ist Coes niemals haftbar.
- Die im Angebot enthaltenen Preise gelten, sofern nichts anderes angegeben, für die Lieferung ab Werkstatt/Werkhalle von Coes, zuzüglich niederländischer MwSt.

ARTIKEL 3 | RECHTE INDUSTRIELLEN UND INTELLEKTUELLEN EIGENTUMS

- Coes behält sich die Urheberrechte sowie alle sonstigen Rechte intellektuellen oder industriellen Eigentums auf die von ihr ausgehändigten Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Programme und schriftlichen Angebote vor. Diese Dokumente bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert, Dritten gezeigt oder in anderer Weise verwendet werden, ungeachtet dessen, ob dem Auftraggeber dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Sachen auf erstes Ersuchen an Coes zurückzugeben.
- Der Auftraggeber stellt Coes von allen Ansprüchen Dritter frei, die vorgeben, dass gegen ihre Rechte intellektuellen Eigentums verstoßen wird, infolge von oder im Zusammenhang stehend mit der Ausführung des Auftrags des Auftraggebers durch Coes.

ARTIKEL 4 | UMSETZUNGSANFORDERUNGEN

1. Die Angebote von Coes gelten ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen:
 - A. Der Auftraggeber stellt Coes, falls notwendig gratis, ein zur Ausführung der Arbeiten geeignetes Gelände sowie die Nutzung von Wasser, Strom, Transportmitteln und Gerüste zur Verfügung.
 - B. Der Auftraggeber steht gegenüber Coes und ihrem Personal für die Sicherheit des im vorangegangenen Absatz genannten ein.
 - C. Die zur Bearbeitung angebotenen Objekte bzw. Materialien sind von derselben Sorte und Qualität wie die Materialien, von denen Coes beim Angebot ausgehen durfte.
 - D. Die zu bearbeitenden Objekte erfüllen angemessene Anforderungen in Anbetracht der Anwendbarkeit der verlangten Schutzwirkung.
 - E. Das Präparieren der Oberflächen zur Anbringung der Lagen ist mit normaler Leistung möglich.
 - F. Heben und transportieren: Bei Konstruktionen mit einem Gewicht von mehr als 5000kg muss die Konstruktion mit Ösen versehen sein. Diese Ösen sind derartig angebracht, dass die Last gleichmäßig über die Hebepunkte verteilt wird, und sie sind so hergestellt, dass die Last von allen Richtungen aus aufgehoben werden kann.
 - G. Beschichtungseignung: Konstruktionen werden strahlfertig und beschichtungsg geeignet angeliefert. Konstruktionen, die laut KIWA BRL 746 mit einer Trinkwasserbeschichtung versehen werden müssen, werden vom Auftraggeber entsprechend der KIWA-Vorschriften, der DIN 28051 und DIN 28053 beschichtungsg geeignet angeliefert.
 - H. Abschirmung vor dem Strahlen und Beschichten: Der Auftraggeber schirmt alle Teile ab, die nicht gestrahlt oder beschichtet werden dürfen. Der Auftraggeber deckt Gewindelöcher ab. Falls vereinbart wird, dass Coes bestimmte Teile abklebt, liefert der Kunde eine eindeutige Zeichnung mit Klebeinstruktionen und werden die zum Abkleben aufgewandten Arbeitsstunden und -mittel auf Basis einer Nachkalkulation in Rechnung gestellt.
 - I. Das Behandeln von verzinktem Material: Verzinkte Materialien müssen gemäß der NEN 5254 transportiert, gelagert und beschichtungsfertig angeliefert werden. Feuchtigkeit in der Zinkschicht der angelieferten Konstruktion kann zu Blasenformung in der Beschichtung führen. Dafür ist Coes nicht haftbar. Der Auftraggeber kontrolliert seinerseits, dass die mindestens benötigte Zinkschicht, als Garantie gegen Korrosion durch das Verzinken, auch nach eventuellem Polieren unbeschädigt in Takt ist. Beschädigungen der Zinkschicht, die beispielsweise durch Transport (Material liegt beispielsweise ohne Holzstützen aufeinander) entstehen, werden von Coes generell nicht nachgebessert. Falls eine Nachbesserung gewünscht wird, betrifft dies eine optische Optimierung und bleibt die Stelle sichtbar. Im Allgemeinen haftet der Auftraggeber gegenüber Coes dafür, dass die Zinkdicke dafür ausreicht, was der Auftraggeber Coes diesbezüglich mitgeteilt hat. Falls eine bestimmte Dicke der Zinkschicht vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, ein Messgutachten in Bezug auf die Zinkschicht auszuhändigen. Materialien, die nicht korrekt angeliefert werden, muss Coes nicht in Bearbeitung nehmen und dürfen von Coes zurückgeschickt werden. Coes haftet nicht für die sich daraus ergebenden Kosten oder für die Folgen aufgrund einer Bearbeitung von nicht korrekt angeliefertem Material.
 - J. Strahlen: Beim Strahlen von Blechmaterial, dessen Blechdicke weniger als 6 mm beträgt, kann während des Strahlens Materialverformung auftreten. Beim Strahlen von Material, das bereits mit einer Beschichtung versehen ist, können nach dem Strahlen an für Coes schwer erreichbaren Stellen noch Beschichtungsreste vorhanden sein. Bei Stahl, mit Ausnahme von Stahl 37, oder gehärtetem Material muss mit einem zusätzlichen Aufschlag gerechnet werden, der erst nach dem Strahlen beziffert werden kann. Beim Strahlen (sowohl maschinell als manuell) können nach dem Strahlen an für Coes schwer erreichbaren Stellen noch Verschmutzungen und Unebenheiten, beispielsweise auch Rostreste, Zunder und Überlagerungen, vorhanden sein. Coes ist nicht verpflichtet, diese Reste per Hand zu entfernen, es sei denn dies wurde ausdrücklich vereinbart. In dem Fall wird Coes einen zusätzlichen Aufschlag in Rechnung stellen, der von Coes erst nach dem Strahlen in angemessener Form beziffert werden kann. Auch bei manuellem Strahlen kann nicht gewährleistet werden, dass an für Coes schwer erreichbaren Stellen alle Verschmutzungen und Unebenheiten, beispielsweise auch Rost, Zunder und Überlagerungen, entfernt wurden. Im Allgemeinen kann Coes das richtige Maß der Schichtdicke oder Rauheit oder vereinbarte Leistungen an schwer erreichbaren Stellen nicht garantieren und ist Coes deshalb auch nicht haftbar, wenn dieses richtige Maß an diesen Stellen nicht erreicht wird oder aber wenn eine vereinbarte Leistung an den genannten Stellen nicht ausgeführt wird.

KONSERVIEREN

- K.
 - Eine Haftung der Beschichtung auf nicht gestrahltem Material kann von Coes nicht gewährleistet werden. Spezielle Garantien, Messgutachten oder Qualitätszertifikate werden von Coes nicht ausgegeben oder geliefert, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
 - An für Coes schwer erreichbaren Stellen kann keine oder zu wenig Beschichtung angebracht sein. Coes kann weder dafür noch für mögliche } daraus resultierende Folgen haftbar gemacht werden.
 - Für Coes schwer erreichbare Teile sind immer von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen.
 - Auflagepunkte sind unvermeidbar und können niemals einen Anlass für eine gerechtfertigte Forderung gegen Coes darstellen, wenn nicht darüber ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
 - Farbabweichungen hinsichtlich des RAL Fächers sind bei Grundfarben (Primer), vor allem bei helleren Farben, nicht ausgeschlossen.
 - Ral 9006 oder Ral 9007 werden von Coes abgeraten, da einerseits das Farbspektrum für diese Farben nicht feststeht (und die Wahrscheinlichkeit auf Farbabweichungen daher sehr hoch ist) und andererseits diese Farben auf dem Werk nicht ansprechend nachgebessert werden können (dies gilt auch für Metallschimmer/MIO coating). Falls der Auftraggeber sich doch für das Anbringen dieser Beschichtung in dieser Farbe entscheidet, kann Coes in keinerlei Weise für dessen Folgen haftbar gemacht werden.
- L. Material Zufuhr und Abtransport: Coes wird die Planung bzgl. der Be- und Entladung vorab mit dem Auftraggeber besprechen und eventuell schriftlich festlegen. Falls sich die Notwendigkeit ergibt, dass die Be- und/oder Entladung an einem Samstag zu erfolgen hat oder vormittags vor halb acht, wird dies zu zusätzlichen Kosten führen. Falls eine Fracht nicht gemäß der vereinbarten Planung angeliefert und/oder abgeholt werden kann, wird Coes dem Auftraggeber die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung stellen. Eventuelle Transport- und Montageschäden fallen nicht in den Verantwortungsbereich von Coes.
- M. Transport, Behandeln und Lagerung von Material durch Coes versehen mit Brandschutzbeschichtung:
 - Das Aushärten stellt einen langandauernden Prozess dar und hängt von vielen Faktoren ab; die Beschichtung kann dadurch sehr lange weich

bleiben. Die Beschichtung ist dadurch sehr empfindlich gegenüber Beschädigungen während des Transports und der Montage.

- Beschichtete Konstruktionsteile immer mit Abdeckmaterial abdecken oder schräg hinlegen, sodass kein Wasser in den Profilen stehen bleibt. Teile ohne Oberschicht und Teile, deren Oberschicht beschädigt ist, dürfen einer Wasserbelastung nicht ausgesetzt werden.
- Beschädigungen müssen sofort ausgebessert werden.
- Ausbesserungen können ausschließlich in trockener Umgebung stattfinden.

Der Auftraggeber hat die vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Für Schäden, die aufgrund einer Missachtung der vorgenannten Bestimmungen entstanden sind, ist Coes - sofern sie überhaupt grundsätzlich haftbar sein sollte - nicht haftbar.

- N. Der Auftraggeber hat zu bewerkstelligen, dass die Arbeiten von Coes auf eine möglichst ökonomische Art und Weise und ohne Unterbrechungen stattfinden können.
 - O. Gesetzt den Fall, was einer Beurteilung durch Coes unterliegt, dass sich bei der Bearbeitung der Objekte herausstellt, dass eine in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebene Anforderung nicht erfüllt ist, hat Coes unbeschadet all ihrer anderen Rechte die Wahl zwischen einerseits dem Rücktritt vom Vertrag mittels einer entsprechend lautenden Erklärung, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, nebst der Verpflichtung des Auftraggebers, Coes alle sich daraus ergebenden Schäden an zu ersetzen, insbesondere entgangene Gewinne. Andererseits kann Coes die Erfüllung des Vertrages verlangen, in welchem Fall Coes das Recht hat, die Objekte oder Materialien zu Lasten des Auftraggebers für die beauftragten Arbeiten in einen geeigneten Zustand zu versetzen oder versetzen zu lassen, unter der Bedingung einer Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit mit der Zeit, die für das Ausführen (lassen) der Arbeiten benötigt wird.
2. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart wurde, werden die Arbeiten an den üblichen fünf Wochenarbeitstagen ausgeführt. Falls der Auftraggeber nach Annahme des Angebotes Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitswoche verlangt und Coes dies akzeptiert, werden ihm die damit einhergehenden Kosten als Mehrarbeit in Rechnung gestellt.
 3. A. Coes behält sich das Recht vor, bestimmte Tage als „nicht praktikabel“ zu bezeichnen. Unter solche Tage fallen Tage, an denen die Qualität der Arbeit aufgrund atmosphärischer Umstände nicht mehr gewährleistet werden kann.
B. Die Lieferzeit verlängert sich um die Anzahl der nicht praktikablen Tage, die nach Beginn der Lieferzeit auftreten.
C. Falls Coes auf ausdrückliches schriftliches Ersuchen des Auftraggebers während der nicht praktikablen Tage dennoch Arbeiten ausführt, entfällt jegliche Haftung in Bezug auf die Qualität der gelieferten Arbeit.
D. Die oben unter a. bis c. aufgeführten Bestimmungen berühren die Bestimmungen in Artikel 9.1 und 9.4 im Übrigen nicht.

ARTIKEL 5 | BEAUFTRAGUNG VON DRITTEN/LIEFERANTEN

1. Coes ist berechtigt, den vom Auftraggeber erteilten Auftrag gänzlich oder teilweise an Dritte oder Lieferanten zu vergeben.

ARTIKEL 6 | EMPFEHLUNGEN

1. Informationen und Empfehlungen, die von Coes oder von Dritten im Auftrag oder auf Ersuchen von Coes erteilt werden, sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, freibleibend und von allgemeiner Art.
2. Coes haftet nicht für Schäden, die infolge eines Nachlebens der von ihr erteilten Empfehlungen entstehen.

ARTIKEL 7 | PREISE

1. Arbeiten, die von Coes nicht im Angebot genannt werden, werden als „Mehrarbeit“ betrachtet und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
2. Falls das Angebot nach Verstreichen der im Angebot genannten Frist oder, sollte das Angebot keine Frist enthalten, nach Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Angebot unterbreitet wurde, angenommen wird, ist Coes im Falle einer Aufrechterhaltung des Angebotes (zu der sie dann nicht verpflichtet ist) berechtigt, ihre Preise der Kostensteigerung entsprechend anzupassen, wenn diese mehr als 5% beträgt.

ARTIKEL 8 | VERTRETUNGSBEFUGNIS

1. Verträge, mit Personal von Coes verpflichten Coes nur, insofern diese schriftlich von Mitgliedern des Personals eingegangen wurden, die laut Eintragung im Handelsregister vertretungsbefugt sind, oder sofern solche Verträge von laut Handelsregistereintrag vertretungsbefugten Vertretern von Coes schriftlich bekräftigt wurden.

ARTIKEL 9 | LIEFERFRIST

1. Die Lieferfristen werden als Schätzung genannt und sind unverbindlich.
2. Die Lieferfrist beginnt in dem Moment, nachdem Coes 1) an ihr Angebot gebunden ist, also nachdem sie den Auftrag angenommen oder mit den Arbeiten begonnen hat (siehe Artikel 2.3 und 2.4) und die zu bearbeitenden Objekte und/oder Materialien erhalten hat, oder nachdem Coes für die Objekte, die vor Ort behandelt werden, die Gelegenheit erhalten hat, mit den Arbeiten zu beginnen und 2) alle für den Arbeitsbeginn erforderlichen Formalitäten erfüllt sind und 3) sich alle benötigten Bescheide im Besitz von Coes befinden und 4) der Auftraggeber Coes darüber hinaus alle zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat.
3. Die Arbeiten gelten im Hinblick auf die Lieferfrist als ausgeführt, wenn Coes den Auftraggeber darüber informiert hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind beziehungsweise dass die bearbeiteten Objekte und/oder Materialien bei Coes zur Abnahme bereitstehen.
4. Der Auftraggeber kann aus einer Überschreitung der Lieferfrist keine Rechte herleiten. Überschreitungen der Lieferzeit, gleich aus welchem Grund, berechtigen den Auftraggeber insbesondere auch in keinem Fall zum Schadensersatz, zum Vertragsrücktritt oder zu einer Pflichtverletzung jeglicher Verpflichtungen seinerseits, die sich für den Auftraggeber aus diesem oder einem anderen Vertrag ergeben.

ARTIKEL 10 | ABNAHME UND PRÜFUNG

1. Die von Coes in ihrer Betriebsstätte bearbeiteten Objekte oder Materialien müssen vom Auftraggeber am Arbeitsplatz von Coes abgenommen werden. Das tatsächliche Abholen der Objekte oder Materialien durch den Auftraggeber wird mit der Abnahme der Objekte und/oder Materialien gleichgesetzt. Das Vorgenannte gilt auch im Falle der Vereinbarung, dass Coes für den Transport sorgt oder diesen Transport organisiert. In den Fällen gilt der Zeitpunkt des Verladens beim Betrieb von Coes als Abnahme der Objekte oder Materialien. Der Transport geschieht auf Risiko/Gefahr

- des Auftraggebers. Der Transport liegt niemals im Risikobereich von Coes. Die Bestimmung dieses Absatzes gilt auch, wenn ein Abnahmeprotokoll vereinbart wurde, die Objekte und Materialien jedoch faktisch abgenommen wurden, ohne dass dieses Abnahmeprotokoll zum Einsatz kam.
- Die Abnahme der von Coes bearbeiteten Objekte oder Materialien durch den Auftraggeber hat in jedem Fall spätestens drei Tage nach Versand der schriftlichen Mitteilung von Coes zu erfolgen, in der der Zeitpunkt, zu dem die Bearbeitung abgeschlossen sein wird, mitgeteilt und um anschließende Abnahme gebeten wird. Falls der Auftrag aus mehr als einer Bearbeitung und/oder mehr als einem Objekt besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, einer eventuellen Aufforderung von Coes zur Abnahme jeder Bearbeitung und/oder jedem Objekt Folge zu leisten, wenn nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die genannte Frist von drei Tagen ist eine Ausschlussfrist („Vervaltermijn“).
 - Coes gibt dem Auftraggeber stets die Gelegenheit, die bearbeiteten Objekte oder Materialien, falls erwünscht, vor der Abnahme zu prüfen. Falls der Auftraggeber Mängel feststellt, hat er Coes dies vor der Abnahme der Objekte oder Materialien mitzuteilen und hat der Auftraggeber Coes die Möglichkeit zu geben, diese Mängel nachträglich nachzubessern, sowie Coes in dem Fall eine angemessene Frist zu setzen. Die Dauer dieser angemessenen Frist bestimmt sich nach der Zeit, die Coes angemessenerweise für die Verrichtung dieser Arbeiten benötigt.
 - Die Abnahme von Objekten oder Materialien bedeutet, dass der Auftraggeber die Objekte oder Materialien geprüft und genehmigt hat. Die Arbeit wird als auftragsgemäß ausgeführt betrachtet. Dies gilt ebenfalls, falls der Auftraggeber keine Prüfung vornimmt. Das Risiko trägt daher der Auftraggeber.
 - Falls sich der Auftraggeber mit der Abnahme der bearbeiteten Objekte oder Materialien in Verzug befindet, ist Coes zur Lagerung dieser Sachen berechtigt, wobei Coes ebenfalls berechtigt ist, dem Auftraggeber die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden festgesetzt mit € 10,- (in Worten: zehn Euro) pro Woche pro Quadratmeter. Sollte diese Lagerung mehr als einen Monat angedauert haben, ist Coes zum Verkauf der Objekte oder Materialien berechtigt. Coes wird dem Auftraggeber den Verkaufserlös auszahlen, allerdings abzüglich aller eventuell fälligen Schulden des Auftraggebers gegenüber Coes, die Kosten des Verkaufs inbegriffen. Sollte der Verkaufserlös nicht ausreichen, die Forderung von Coes gegenüber dem Auftraggeber zu begleichen, schuldet der Auftraggeber Coes weiterhin den Rest. Der Verkaufserlös dient in erster Linie der Begleichung der Kosten des Verkaufs, anschließend der Lagerkosten und danach der Forderung von Coes gegenüber dem Auftraggeber.

ARTIKEL 11 | VERPACKUNG UND VERSAND

- Nur im Falle einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung werden die Sachen von Coes in der Emballage zurückgeschickt, in der diese an Coes versandt wurden.
- Sollte die mitgeschickte Emballage von Coes gelagert werden müssen, ist Coes berechtigt, dem Auftraggeber die Coes in Rechnung gestellten Kosten Dritter oder ihre eigenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist zur Entrichtung dieser Kosten verpflichtet.
- In Fällen, in denen Coes neue Emballage mitliefern muss, wird Coes dem Auftraggeber die ihr im Zusammenhang damit entstandenen Kosten in Rechnung stellen dürfen. Der Auftraggeber ist zur Entrichtung dieser Kosten verpflichtet.
- Die zurückgelieferten oder neuen Verpackungen der Sachen werden so gut wie möglich den Coes bekannten Anforderungen des Auftraggebers, der vorgenommene Oberflächenbehandlung sowie den Coes ausdrücklich mitgeteilten Transportanforderungen angepasst.
- Der Transport aller Sachen geschieht stets außerhalb der Verantwortung von Coes und zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers, unabhängig davon, ob dieser Transport eigenständig oder von Dritten ausgeführt wird.
- Das Be- und Entladen auf dem Gelände von Coes geschieht unter der Verantwortung von Coes. Die entsprechenden Kosten sind in all jenen Fällen im Preis inbegriffen, in denen das Ein- und Ausladen während der üblichen Arbeitszeiten stattfindet und dies vereinbart wurde. In allen übrigen Fällen hat Coes das Recht, zusätzliche Kosten für das Ein- und Ausladen in Rechnung zu stellen.
- Von Coes eventuell gezahlte Frachtkosten, auch von mit dem Transport der Sachen zu und von Coes beauftragter Dritter, stellt Coes dem Auftraggeber in Rechnung.
- Jegliche Haftung in Bezug auf die Verpackung oder den Transport ist sowohl gegenüber dem Auftraggeber als gegenüber Dritten ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Geschäftsführung von Coes oder ihrem Führungspersonal vorliegt. Der Auftraggeber hat sich gegen diese Risiken ordnungsgemäß zu versichern.

ARTIKEL 12 | GEWÄHRLEISTUNG

- Die Tauglichkeit ihrer Arbeiten wird von Coes in dem Sinne gewährleistet, als dass Coes gewährleistet, dass sie sich aufs Äußerste bemühen wird, vor der Abnahme festgestellte und Coes mitgeteilte sowie überzeugend und konkret benannte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Darüber hinaus gilt dahingehend das Folgende:
 - Die Gewährleistung betrifft ausschließlich die Tauglichkeit der Ausführung der von Coes selbst verrichteten Arbeiten. Die Gewährleistung betrifft nicht die Qualität der verarbeiteten Schutzmaterialien, wie Farben und andersartiger Überzüge.
 - In Bezug auf von Dritten oder Lieferanten hergestellte Produkte und/oder gelieferte Dienstleistungen gewährt Coes keinerlei Gewährleistung. Falls Dritte oder Lieferanten gegenüber Coes zu einer Gewährleistung verpflichtet sind, wird Coes die Forderung gegenüber diesen Dritten oder Lieferanten auf den Auftraggeber übertragen/abtreten.
 - Konservierungstechnische Mängel, die eine Folge von konstruktionstechnischen Fehlern sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Unter den Begriff konstruktionstechnische Fehler fallen unter anderem mangelbehaftete Untergründe, wie in Artikel 2.10 genannt.
 - Coes ist für Einschlüsse in der Zone unter der noch vorhandenen Tankbeschichtung oder Rostschicht, infolge von porösem Ausgangsmaterial, nicht verantwortlich oder haftbar, wenn diese Einschlüsse ausschließlich durch zusätzliches intensives Strahlen entfernt werden können.
 - Coes ist für steelbleeding weder verantwortlich noch haftbar.
- Eine Bearbeitung von Rügen seitens Coes bedeutet nicht, dass Coes diese Rüge als rechtzeitig oder gerechtfertigt betrachtet.
- Eine vorgebrachte Verletzung der Gewährleistungspflicht gemäß Absatz 1 entbindet den Auftraggeber nicht von seinen Verpflichtungen, die sich für ihn aus diesem oder sonstigen mit Coes geschlossenen Verträgen ergeben. Der Auftraggeber hat darüber hinaus kein Recht auf das Aufschieben einer Verpflichtung.
- Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, ist die Gewährleistung von Coes gemäß Absatz 1 ausschließlich auf Sachen und Objekte, die sich in den Niederlanden befinden und die Niederlande zwischenzeitlich nicht verlassen haben, anwendbar.

5. Falls ein Zulieferer (beispielsweise ein Farblieferant) vor Beginn der Arbeiten einen Garantieentwurf abgegeben hat, unter der bedingten Zusage, diese Garantie nach Abschluss der Arbeiten endgültig abzugeben, haftet Coes gegenüber dem Auftraggeber nicht, wenn diese Garantie schlussendlich nicht abgegeben wird - und stellt diese fehlende Abgabe auch keine Pflichtverletzung von Coes dar -, wenn die Arbeiten von Coes, die Angaben in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen mitberücksichtigend, entsprechend den Anforderungen, die diesbezüglich an Coes gestellt werden können, verrichtet wurden.
6. Die Gewährleistung gemäß Absatz 1 gilt nur, insofern der Auftraggeber seine sämtlichen Verpflichtungen, sowohl finanziell als andersartig, erfüllt hat. Der Auftraggeber kann sich nicht auf Aufschub oder Verrechnung berufen.
7. Sofern auf Coes irgendeine über diese Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftung für Schäden ruhen sollte, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, ist diese Haftung jedenfalls stets auf höchstens den Betrag des Vertragswertes begrenzt, folglich den mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Preis (exklusive MwSt.), entsprechend mit der diesbezüglichen Leistung die Coes nicht erfüllt hat, abzüglich den Coes von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag in Rechnung gestellten Kosten, jedoch keinesfalls zu einem höheren Betrag als € 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

ARTIKEL 13 | HAFTUNG

1. Coes ist (für Folgen aus ihr zurechenbaren Mängeln oder aus anderen Gründen) in keinsten Weise über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehend haftbar und sie ist folglich nicht verpflichtet, Schadensersatz für vom Auftraggeber oder Dritten erlittene Schäden zu zahlen, gleich unter welcher Bezeichnung und welcher Art, die infolge von oder im Zusammenhang mit Arbeiten von Coes entstanden sind, mit Ausnahme in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung von Coes oder ihrem Führungspersonal. Der Auftraggeber entschädigt Coes in Bezug auf und stellt Coes frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, für die Coes infolge des Vorgenannten nicht haftbar ist, wenn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit, wie oben angegeben, vorliegen.
2. Die im Betrieb von Coes vorhandenen Sachen Dritter (sowohl die des Auftraggebers als die anderer Personen) sind gegen kein einziges Risiko versichert. Coes ist in keinem Fall, auch nicht bei Diebstahl, Veruntreuung, Zerstörung oder sonstigem, für die daraus entstehenden Schäden haftbar, weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber anderen Personen, mit Ausnahme im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Geschäftsführung von Coes oder ihrem Führungspersonal. Der Auftraggeber entschädigt Coes in Bezug auf und stellt Coes frei von Ansprüchen der genannten anderen Personen, wenn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit, wie oben angegeben, vorliegen.
3. Wenn durch eine von Coes ausgeführte normale Bearbeitung beziehungsweise durch eine auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ausgeführte Bearbeitung Sachen des Auftraggebers oder anderer Personen unbrauchbar geworden sind, liegt das betreffende Risiko gänzlich bei dem Auftraggeber, mit Ausnahme im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Geschäftsführung von Coes oder ihrem Führungspersonal. Der Auftraggeber entschädigt Coes in Bezug auf und stellt Coes frei von Ansprüchen der genannten anderen Personen, wenn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit, wie oben angegeben, vorliegen.
4. Coes haftet nicht für Schäden, die von Hilfspersonen oder anderem Personal von Coes, das kein Führungspersonal ist, verursacht wurden, auch nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß Artikel 13.1 bis einschließlich 13.3 dieses Artikel beziehungsweise falls eine Bezugnahme auf die Ausführungen in den vorangegangenen Absätzen dieses Artikels keinen Erfolg hat, ist die Haftung von Coes auf die entsprechende Bestimmung in Artikel 12.7 beschränkt.
6. Der Auftraggeber stellt Coes von jeglichen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz gegenüber Coes in Bezug auf die Nutzung der vom Auftraggeber übersandten Sachen, Zeichnungen, Muster, Modelle und ähnlichem frei und haftet für alle Kosten, welche für Coes aufgrund eines solchen Anspruchs entstehen.
7. Eventuelle Untersuchungen durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber beauftragten Dritten dürfen Coes jedenfalls nicht entgegengehalten werden, wenn Coes nicht die Gelegenheit erteilt wurde, den Untersuchungen beizuwohnen, und sie von dem Dritten nicht angehört wurde.
8. Falls der Auftraggeber Coes mit ungerechtfertigten Rügen oder Forderungen konfrontiert, gehen alle Kosten, die Coes im Rahmen der Prüfung der Rügen und Forderungen entstanden sind, zu Lasten des Auftraggebers. Coes hat das Recht, sodann einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 500 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts von Coes, anstelle des pauschalen Schadensersatzes den tatsächlichen Schadensersatz zu verlangen.

ARTIKEL 14 | BEZAHLUNG

1. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug und/oder Verrechnung zu begleichen.
2. Eine Rechnung von Coes gilt als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht vor dem 10. Werktag des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats eine schriftliche Beschwerde einreicht.
3. Vor (Beginn) der Lieferung bzw. vor (Beginn) der (Fortsetzung der) Vertragserfüllung ist Coes berechtigt, vom Auftraggeber eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Eine Weigerung des Auftraggebers auf Gewährung der verlangten Sicherheit innerhalb der von Coes gesetzten Frist oder auf Gewährung einer ausreichenden Deckung hat zur Folge, dass Coes das Recht hat, nach ihrer Wahl entweder ihre Verpflichtungen aufzuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts von Coes auf Erstattung von Unkosten und entgangenem Gewinn.
4. Falls der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag oder aus früheren Verträgen in Verzug ist, ist Coes ebenfalls berechtigt,
 - 1) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben, auch wenn eine Lieferzeit vereinbart wurde, oder
 - 2) ihre Arbeiten endgültig zu beenden, wobei der Auftraggeber dazu verpflichtet ist, die bereits von Coes verrichteten Arbeiten zu bezahlen und Coes den Schaden zu ersetzen, der durch die nicht weiter zu verrichtenden Arbeiten, einschließlich entgangenem Gewinn, entsteht.
5. Falls eine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt ist, befindet sich der Auftraggeber ohne Anmahnung in Verzug. Ab dem Moment schuldet der Auftraggeber Zinsen über den Rechnungsbetrag von 1,5% monatlich und anteilig zu berechnen, wobei Abschnitte eines Monats als ganze Monate gezählt werden.

6. A. Falls Coes ihre Forderung zum Inkasso abgibt, schuldet der Auftraggeber auf jeden Fall in Bezug auf die außergerichtlichen Inkassokosten einen Betrag von 15% des Nettorechnungsbetrages mit einem Mindestbetrag von €50,-, während, falls anschließend ein Gerichtsverfahren notwendig sein sollte, der Auftraggeber darüber hinaus verpflichtet ist, Coes alle Verfahrenskosten zu ersetzen, worunter ausdrücklich die Kosten über dem von niederländischen Gerichten üblicherweise angewendeten Liquidationstarif, Kosten wegen eines Insolvenzantrags sowie Verwaltungskosten wie z.B. Gebühren an die Gemeinde, Kosten von des Handelsregisters und ähnliches.
- B. Der im vorangegangenen Absatz genannte Prozentsatz in Bezug auf die außergerichtlichen Kosten ist ein zwischen den Parteien festgelegter Prozentsatz. Coes ist nicht verpflichtet nachzuweisen, dass die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten außergerichtlichen Inkassokosten tatsächlich in Höhe dieses Prozentsatzes angefallen sind. Coes ist jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten, sollten diese den Prozentsatz überschreiten, in Rechnung zu stellen.
- C. Die in diesem Artikel enthaltene Regelung in Bezug auf gerichtliche und außergerichtliche Kosten gilt ebenfalls, wenn Coes sich in einem Gerichtsverfahren gegen den Auftraggeber verteidigen muss.
7. Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung seiner eventuellen Forderungen gegen Coes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der entstanden Kosten aufgewendet, anschließend für die Zahlung geschuldeter Zinsen und erst danach für die Deckung von vorgenommenen Arbeiten, unter der Berücksichtigung, dass diese Zahlungen zuerst mit der ältesten fälligen Rechnung verrechnet werden.
9. Falls der Auftraggeber mit einer (pünktlichen) Bezahlung einer Schuld in Verzug ist, gleich aus welchem Grund, und im Falle (der Beantragung) eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsaufschubs oder einer gesetzlichen Umschuldung sind alle anderen Schulden oder Ratenzahlungen des Auftraggebers sofort vollständig fällig.

ARTIKEL 15 | EIGENTUMSVORBEHALT, VORBEHALTENE PFANDRECHTE UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

1. Der Auftraggeber wird nur unter einer aufschiebenden Bedingung Eigentümer der von Coes gelieferten oder noch zu liefernden Sachen, insofern diese Sachen Eigentum von Coes sind. Coes bleibt Eigentümerin der gelieferten oder noch zu liefernden Sachen, solange der Auftraggeber die Forderungen von Coes aufgrund der Leistung von Coes nicht vollständig beglichen hat. Ist eine Forderung von Coes noch nicht vollständig beglichen (verbindlich und in sachenrechtlicher Hinsicht), ist der Auftraggeber nicht berechtigt, an den von Coes gelieferten oder zu liefernden Sachen ein (besitzloses) Pfandrecht zu bestellen. Dem Auftraggeber ist es ebenso wenig erlaubt, ein anderes dingliches oder persönliches Recht zu Gunsten eines Dritten an den von Coes gelieferten Sachen zu bestellen.
2. Falls der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, werden alle noch ausstehenden Beträge unmittelbar fällig, ohne dass dafür eine gerichtliche Intervention erforderlich ist, und ist Coes ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention berechtigt, die sowohl ursprünglichen als neu geformten Sachen von dem Ort, an dem sie sich zu dem Zeitpunkt befinden, zu Lasten des Auftraggebers abzuholen, unbeschadet des Rechts von Coes auf Schadensersatz. Der Auftraggeber ermächtigt Coes, den Ort, an dem sich die Sachen befinden, zu betreten.
3. Falls der Auftraggeber seine fälligen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder früheren Verträgen nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist Coes berechtigt, Sachen des Auftraggebers zurückzubehalten, bis der Auftraggeber all seine Verpflichtungen gegenüber Coes erfüllt hat. Die Befugnis zum Aufschub verfällt nicht, wenn der Auftraggeber eine Sicherheit stellt.

ARTIKEL 16 | AUFLÖSUNG / AUFSCHUB

1. Falls Coes durch höhere Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert wird, hat Coes unbeschadet der ihr darüber hinaus zukommenden Rechte das Recht, ohne gerichtliche Intervention die Erfüllung aufzuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen mittels einer entsprechend lautenden schriftlichen Erklärung, ohne dass Coes daraus eine Schadensersatzpflicht entsteht. Unter „höherer Gewalt“ wird jeder Umstand verstanden, infolge dessen der Auftraggeber die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise nicht mehr verlangen kann, worunter ein Mangel an Rohstoffen, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg und Unruhen, Arbeitsstreik, Ausschluss von Arbeitnehmern, Transportschwierigkeiten, Feuer und andere Störungen, die Coes angemessenerweise nicht zugerechnet werden können. Der Auftraggeber verzichtet vorab ausdrücklich auf alle Rechte auf Auflösung des Vertrags im Sinne von Artikel 6:265 ff. des Burgerlijk Wetboek (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch).
2. Falls der Auftraggeber seine Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder aus zu einem früheren Zeitpunkt mit Coes geschlossenen Verträgen ergeben, nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sowie im Falle (der Beantragung) eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsaufschubs, einer gesetzlichen Umschuldung, Stilllegung oder Liquidierung des Betriebs des Auftraggebers befindet dieser sich von Rechts wegen in Verzug und hat Coes das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention die Vertragserfüllung aufzuschieben oder mittels einer entsprechend lautenden schriftlichen Erklärung den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, je nach Wahl von Coes, ohne dass Coes daraus eine Schadensersatzpflicht entsteht, sowie unbeschadet der Coes darüber hinaus zukommenden Rechte, worunter das Recht auf vollständigen Schadensersatz. In diesen Fällen ist jede Forderung, die Coes zu Lasten des Auftraggebers hat oder bekommen wird, sofort und vollständig fällig. In diesem Fall werden die Arbeiten sofort gestoppt, das Material, einschließlich dem zu bearbeitenden Objekt, und die Geräte in die Werkhalle von Coes verbracht und hat Coes das Recht, dem Auftraggeber alle bis zum Tag des in diesem Artikel genannten Vorfalls ausgeführten Arbeiten in Rechnung zu stellen, welcher Betrag dann auch fällig ist.
3. Falls Coes während der Ausführung des Auftrags zu dem Ergebnis kommt, dass sie den erteilten Auftrag nicht erfüllen können oder dass sie den erteilten Auftrag nicht mehr länger erfüllen können, hat Coes das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise durch eine entsprechend lautende schriftliche Erklärung aufzulösen, unbeschadet der sich für Coes aus dem allgemeinen Recht ergebenden Rechte. Bei einer Auflösung aus diesem Grunde ist Coes niemals zu einem Schadensersatz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.
4. Falls Coes infolge der Bestimmungen in Absatz 1 oder 2 oder 3 dieses Artikels den Vertrag ganz oder teilweise auflöst, hat Coes das Recht vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser die sich in Bearbeitung befindlichen Sachen und/oder Objekte, gegen Zahlung der im Preis kalkulierten Arbeiten, die bis zum Augenblick der Auflösung ausgeführt wurden, abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, wird Coes die Sachen und/oder Objekte zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers lagern oder freihändig verkaufen, wobei der Auftraggeber Coes bereits jetzt vorab und unwiderruflich durch die Auftragserteilung zu dem freihändigen Verkauf ermächtigt. Der Auftraggeber kann keine Ansprüche auf Rückabwicklung der von Coes bereits verrichteten Leistungen erheben.

5. Das Recht auf Forderung des Preises, der mit den zum Zeitpunkt der Auflösung ausgeführten Arbeiten übereinstimmt, hat Coes im Falle einer Auflösung gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht, wenn ihr bei Annahme des Auftrags bereits klar war, dass sie den Auftrag nicht hätte ausführen können, oder ihr das klar hätte sein können.

ARTIKEL 17 | ANWENDBARES RECHT

1. Auf alle Verträge ist niederländisches Recht anwendbar.
2. Die Anwendbarkeit von Bestimmungen aus internationalen Verträgen, worunter das UN Kaufrecht (CISG), wird hiermit, insoweit die Parteien zum Ausschluss dieser Anwendbarkeit befugt sind, ausgeschlossen.
3. Alle sich aus Angeboten und Verträgen ergebenden Streitigkeiten, gleich mit welcher Bezeichnung, unterliegen der Beurteilung des am Sitz von Coes zuständigen Gerichts, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt. Ferner ist Coes immer berechtigt, das zuständige Gericht am Wohnort oder Sitz des Auftraggebers anzurufen.